

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Antenne Tirol GmbH** (FN 161897 i beim LG Innsbruck), Maria-Theresien-Straße 8, 6020 Innsbruck, vertreten durch RA Dr. Johannes P. Willheim, Naglergasse 2/11, 1010 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004, die Übertragungskapazität „**SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz**“ zur Verbesserung der Versorgung im mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.5360/22-RRB/97, in der Fassung des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99, zugeteilten Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ zugeordnet.
2. Der Antenne Tirol GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.5360/22-RRB/97, in der Fassung des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 08.11.2004 langte bei der KommAustria ein Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH vom 04.11.2004 auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein.

Nach fernmeldetechnischer Prüfung des Antrags und Abschluss des Befragungsverfahrens (Teil des internationalen Koordinierungsverfahrens) wurde der Antrag mit Schreiben vom 24.01.2005 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (Zulassungsinhaber im Versorgungsgebiet „Tirol“) und der Unterländer Lokalradio GmbH (Zulassungsinhaber „Tiroler Unterland/Zillertal“) bekannt gemacht (Zustellung am 27.01.2005 und am 28.01.2005).

Diese Zulassungsinhaber haben bis zum heutigen Tag keinen Antrag nach § 12 Abs. 4 PrR-G eingebracht.

Mit Schreiben vom 02.02.2005 zeigte die Antenne Tirol GmbH an, dass entsprechend dem Bescheid der KommAustria vom 18.11.2004, KOA 1.532/04-02, der Vermögensteil „Teilbetrieb Radio Unterland“ von der Radio Service und Beteiligung GmbH abgespalten und von der Stadtradio Innsbruck GmbH (nunmehr unfirmiert in Antenne Tirol GmbH) aufgenommen wurde (Eintragung im Firmenbuch am 26.01.2005).

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Antragsteller

Der Project Medien GmbH (FN 159872g) wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.5360/22-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wörgl/Kössen“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99, wurde das Versorgungsgebiet auf „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ erweitert.

Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 19.09.2003 wurde die Project Medien GmbH als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH (FN 179624d) verschmolzen, die mit Generalversammlungsbeschluss vom 18.11.2003 in „Radio Service und Beteiligung GmbH“ umbenannt wurde.

Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 16.12.2004 wurde die Radio Service und Beteiligung GmbH zur Aufnahme des Vermögensteils „Teilbetrieb Radio Unterland“ in die Stadtradio Innsbruck GmbH (FN 161897i) gespalten, die mit Generalversammlungsbeschluss von selben Tag in „Antenne Tirol GmbH“ umbenannt wurde.

Diese Gesellschaft ist somit (im Wege der Gesamtrechtsnachfolge) Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“

und folgt damit auch der Radio Service und Beteiligung GmbH in der Parteistellung in diesem Verfahren nach.

Versorgungssituation

Auf Grund mehrerer Bescheide des Fernmeldebüros für Tirol und Vorarlberg sowie der KommAustria sind dem Versorgungsgebiet folgende Übertragungskapazitäten bzw. Funkstationen zugeordnet:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,60 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,30 MHz
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,10 MHz
- WATTENS 3 (Frischmann-Volderberg) 91,70 MHz

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würden bestehende Versorgungslücken in der Altstadt von Schwaz geschlossen werden. Die Altstadt von Schwaz kann nur vom verfahrensgegenständlichen Standort SCHWAZ 2 (Heuberg) erreicht werden. Der der Antragstellerin bereits zugeordnete Standort JENBACH 3 (Kanzelkehre) kann erst am nordöstlichen Stadtrand die Versorgung mit der laut ITU-Recommendation 412 erforderlichen Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m übernehmen.

Messfahrten seitens der Regulierungsbehörde in Schwaz im Februar 2004 ergaben, dass das Programm der damaligen Radio Service und Beteiligung GmbH (damals „Radio Arabella Unterland“), welches auf der Frequenz 104,6 MHz vom Sender Jenbach abgestrahlt wird, in der Altstadt von Schwaz mit Feldstärkewerten zwischen 44 und 54 dB μ V/m empfangen werden kann. Der kleinste gemessene Feldstärkewert lag bei 44 dB μ V/m; der durchschnittliche Wert, bezogen auf die gesamte Messfahrt inklusive der als gut zu betrachtenden Versorgung mit bis zu 76 dB μ V/m am nordöstlichen Stadtrand, lag bei 57 dB μ V/m. Die Höhe der gemessenen Feldstärkewerte wird durch die Tatsache, dass die Antragstellerin ihr Programm in mono und nicht in stereo ausstrahlt, nicht beeinflusst. Außerhalb der unterversorgten Altstadt kommt es zu Doppelversorgungen, welche jedoch als nicht vermeidbarer „spill over“ zu bezeichnen sind.

Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G

Im Gebiet, das von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden könnte, sind folgende weiteren Hörfunkveranstalter zugelassen:

Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (vormals: RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH) im Versorgungsgebiet „Tirol“

Unterrländer Lokalradio GmbH im Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland / Zillertal“

Der verfahrenseinleitende Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH wurde diesen Zulassungsinhabern mit Schreiben vom 24.01.2005 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemacht (Zustellung am 27.01.2005 bzw. 28.01.2005). In der Bekanntmachung wurde auf das Recht dieser Zulassungsinhaber gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G hingewiesen, selbst die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte.

Solche Anträge wurden nicht gestellt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich auch dem Vorbringen der Antragstellerin, den Akten der KommAustria (Zustellungszeitpunkte sind durch Rückscheine ausgewiesen) und dem schlüssigen und insofern unwidersprochenen Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 10.03.2004, KOA 1.530/04-09 (im Verfahren betreffend die Übertragungskapazität SCHWAZ 2 Heuberg 100,2 MHz) in Verbindung mit dem Aktenvermerk des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 16.11.2004.

4. Rechtliche Beurteilung

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen: (...)

„2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;“ (...)

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 2

„im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. Kann ein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen. Das Ausmaß der Verbesserung ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen;“

§ 12 Abs. 4 PrR-G lautet wörtlich:

„Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden

sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.“

Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung

Im Versorgungsgebiet der Antenne Tirol GmbH „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ bestehen derzeit nach dem festgestellten Sachverhalt im Bereich der Stadtgemeinde Schwaz Versorgungsmängel.

Die beantragte Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,0 MHz“ ist zur Behebung dieser Versorgungsmängel und damit zur Verbesserung der Versorgung im betreffenden Versorgungsgebiet geeignet.

Dadurch entstehende Doppelversorgungen bestehen nach dem festgestellten Sachverhalt nur in Randgebieten und sind nicht vermeidbar. Damit ist auch eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet.

Im Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G wurde bislang kein Antrag gestellt. Die dafür vorgesehene Frist ist am 10.02.2005 (für die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH) bzw. am 11.02.2005 (für die Unterländer Lokalradio GmbH) abgelaufen. Es ist daher unter Berücksichtigung üblicher Postlaufzeiten auch kein rechtzeitiger Antrag mehr zu erwarten.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vor.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Auflage hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 15. Februar 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.535/05-003

| | | | | | | | |
|----|---|--|-------------------------------|--------------------------------|---------------|-------------|-------------|
| 1 | Name der Funkstelle | SCHWAZ 2 | | | | | |
| 2 | Standort | Heuberg | | | | | |
| 3 | Lizenzinhaber | Antenne Tirol GmbH | | | | | |
| 4 | Senderbetreiber | w. o. | | | | | |
| 5 | Sendefrequenz in MHz | 103,10 | | | | | |
| 6 | Programmname | Antenne Tirol | | | | | |
| 7 | Geographische Koordinaten (Länge und Breite) | 011E42 34 | | 47N22 38 WGS84 | | | |
| 8 | Seehöhe (Höhe über NN) in m | 878 | | | | | |
| 9 | Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund | 15 | | | | | |
| 10 | Senderausgangsleistung in dBW | 13,0 | | | | | |
| 11 | Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total) | 17,4 | | | | | |
| 12 | gerichtete Antenne? (D/ND) | D | | | | | |
| 13 | Erhebungswinkel in Grad +/- | -0,0° | | | | | |
| 14 | Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- | +/-38,0° | | | | | |
| 15 | Polarisation | vertikal | | | | | |
| 16 | Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP) | | | | | | |
| | Grad | 0 | 10 | 20 | 30 | 40 | 50 |
| | dBW H | | | | | | |
| | dBW V | 1,4 | 1,4 | 1,3 | 1,2 | 1,7 | 2,2 |
| | Grad | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 | 110 |
| | dBW H | | | | | | |
| | dBW V | 2,8 | 4,6 | 6,9 | 8,7 | 10,4 | 12,2 |
| | Grad | 120 | 130 | 140 | 150 | 160 | 170 |
| | dBW H | | | | | | |
| | dBW V | 13,6 | 14,8 | 15,7 | 16,4 | 16,9 | 17,2 |
| | Grad | 180 | 190 | 200 | 210 | 220 | 230 |
| | dBW H | | | | | | |
| | dBW V | 17,3 | 17,3 | 17,2 | 16,9 | 16,4 | 15,7 |
| | Grad | 240 | 250 | 260 | 270 | 280 | 290 |
| | dBW H | | | | | | |
| | dBW V | 14,8 | 13,6 | 12,2 | 10,4 | 8,7 | 6,9 |
| | Grad | 300 | 310 | 320 | 330 | 340 | 350 |
| | dBW H | | | | | | |
| | dBW V | 4,6 | 2,8 | 2,2 | 1,7 | 1,2 | 1,3 |
| 17 | Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen. | | | | | | |
| 18 | RDS - PI Code | Land | Bereich | Programm | | | |
| | gem. EN 62106 Annex D | lokal | A hex | A hex | 50 hex | | |
| 19 | Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 | | | | | | |
| 20 | Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) JENBACH 3 104,6 MHz | | | | | | |
| 21 | Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | Zutreffendes ankreuzen | | | |
| 22 | Bemerkungen | | | | | | |